

Wahlbekanntmachung

1. Am 13.09.2026, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, finden

Kommunalwahlen

statt.

2. Die Gemeinde ist in folgende 18 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01	01 - Adlum	Dorfgemeinschaftshaus Adlum
02	02 - Asel West	Dorfgemeinschaftshaus Asel
03	03 - Asel Ost	Feuerwehrgerätehaus Asel
04	04 - Borsum (Straßen A - G)	Grundschule Borsumer Kaspel
05	05 - Borsum (Straßen H - La)	Grundschule Borsumer Kaspel
06	06 - Borsum (Straßen Li - Z)	Grundschule Borsumer Kaspel
07	07 - Harsum West (Straßen A - Beh)	Grundschule Harsum, Flachbau, Raum 33
08	08 - Harsum West (Straßen Ber - ImKo)	Grundschule Harsum, Pausenhalle
09	09 - Harsum West (Straßen ImKu - Mil)	Grundschule Harsum, Jugendpflege
10	10 - Harsum West (Straßen Mit - StB)	Grundschule Harsum, Teppichraum, Raum 7
11	11 - Harsum West (Straßen StH - Z)	Grundschule Harsum, Medienraum, Raum 5
12	12 - Harsum Ost (Straßen A - M)	Evangelisches Gemeindehaus Harsum
13	13 - Harsum Ost (Straßen N - Z)	Evangelisches Gemeindehaus Harsum
14	14 - Hönnersum	Mehrzweckgebäude Hönnersum
15	15 - Hüddessum	Feuerwehrgerätehaus Hüddessum
16	16 - Klein Förste	Feuerwehrgerätehaus Klein Förste
17	17 - Machtsum	Dorfgemeinschaftshaus Machtsum
18	18 - Rautenberg	Feuerwehrgerätehaus Rautenberg

3. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin/jeden Listenbewerber und ggf. für jede Einzelbewerberin/jeden Einzelbewerber zur Kennzeichnung; bei der Wahl der Landrätin/des Landrates sowie der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber.
4. Jede Wählerin /Jeder Wähler hat
drei Stimmen für die Kreiswahl,
drei Stimmen für die Gemeindewahl,
eine Stimme für die Wahl der Landrätin/des Landrates sowie
eine Stimme für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, soweit in der jeweiligen Gemeinde/Stadt eine Bürgermeisterwahl stattfindet.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.

Sie kann

1. **bei der Wahl des Kreistages sowie des Gemeinde- bzw. Stadtrates jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf**
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,**insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!**

2. **bei der Wahl der Landrätin/des Landrates sowie der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**
lediglich eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben,
der Stimmzettel ist sonst ungültig!
Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, ist eindeutig kenntlich zu machen, ob mit "Ja" oder "Nein" gestimmt wird.

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

6. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

7. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Kreis- und Gemeindewahl nur durch Briefwahl teilnehmen.
 Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel der Wahl/en, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag **und** den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stadt-/Gemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der zuständigen Stadt-/Gemeindewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Stadt-/Gemeindewahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Auch bei gleichzeitiger Wahlberechtigung für die Kreis- und Gemeindewahlen sowie die Wahl der Landrätin/des Landrates und ggf. die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen blauen Stimmzettelumschlag und nur einen roten Wahlbriefumschlag.

9. Erhält bei der Direktwahl der Landrätin/des Landrates bzw. der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zu der/den jeweiligen Direktwahl/en eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
 Die möglicherweise durchzuführende/n Stichwahl/en finden am 27.09.2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Gemeinde Harsum, den 04.09.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kuh'.

Wahlleiter